

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Comet Technologies Germany GmbH

Von März 2026

## 1. Anwendungsbereich

- (a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Comet Technologies Germany GmbH (**AEB**) regeln den Bezug von Waren und Dienstleistungen durch die Comet Technologies Germany GmbH oder durch in der Bestellung benannte, mit der Comet Technologies Germany GmbH verbundene Unternehmen (**COMET**) von dem in der Bestellung genannten Lieferanten (**Lieferant**; jeweils eine **Partei**, zusammen die **Parteien**). Die AEB bilden zusammen mit der von COMET ausgestellten Bestellung (einschliesslich ihrer Anhänge, die **Bestellung**) den Vertrag zwischen den Parteien, der den Bezug der in der Bestellung genannten Waren und Dienstleistungen (**Waren und Dienstleistungen**) durch COMET vom Lieferanten regelt (**Vertrag**). COMET ist nicht verpflichtet, Waren und Dienstleistungen zu beziehen oder Beträge an den Lieferanten zu zahlen, es sei denn, dies ist ausdrücklich in einem Vertrag vorgesehen.
- (b) Der Lieferant akzeptiert die AEB, indem er COMET ein Angebot unterbreitet, eine Bestellung annimmt oder bestätigt oder COMET Waren und Dienstleistungen liefert. Die Parteien vereinbaren, dass allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten keine Anwendung finden, auch wenn in Bestätigungen oder ähnlichen Mitteilungen des Lieferanten auf sie Bezug genommen wird.
- (c) Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AEB als Rahmenvertrag für gleichartige künftige Verträge, ohne dass COMET in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

## 2. Offerten

Offerten sind für COMET unverbindlich und kostenlos, auch wenn sie auf eine Anfrage von COMET hin abgegeben wurden. Der Lieferant hat sich an die in der Anfrage oder der Ausschreibung von COMET genannten Anforderungen bezüglich Menge, Qualität, Dauer, Einreichungsfrist und Ausführung zu halten und auf allfällige Abweichungen davon in seiner Offerte ausdrücklich hinzuweisen. Der Lieferant ist mindestens 90 Tage an seine Offerte gebunden.

## 3. Bestellungen und Änderungen

- (a) Bestellungen von COMET sind für COMET nur verbindlich, wenn sie von COMET in einer schriftlichen oder elektronischen Bestellung aufgegeben werden. Wird eine Bestellung von einem Dritten an Stelle von COMET aufgegeben, so hat der Lieferant die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von COMET zu verlangen. Ohne solche Vorlage kann sich der Lieferant nicht auf Handlungen oder Erklärungen des Dritten berufen.
- (b) Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der in der Bestellung genannten Frist, eine schriftliche oder elektronische Bestätigung der Bestellung (**Bestätigung**) zu übermitteln. COMET behält sich das Recht vor, die Bestellung ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten zu stornieren, wenn COMET keine rechtzeitige Bestätigung des Lieferanten erhält. Die Bestätigung muss mit der Bestellung übereinstimmen, und jede vorgeschlagene Abweichung der Bestätigung von der Bestellung muss vom Lieferanten sofort und ausdrücklich gekennzeichnet werden und unterliegt der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von COMET, ohne die die Bestellung von COMET unverändert massgeblich bleibt.
- (c) COMET kann jederzeit Änderungen bezüglich der Waren und Dienstleistungen verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, COMET schriftlich über allfällige Auswirkungen solcher Änderungen (Kosten, Termine, Qualität, Sicherheit usw.) zu informieren. Der Lieferant darf seine Zustimmung zu solchen Änderungsbegehren von COMET nicht ohne triftigen Grund verweigern. Die Umsetzung einer solchen Änderung bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch COMET.

- (d) Jede Mitteilung des Lieferanten bezüglich einer Bestellung muss einen Verweis auf die Bestellnummer, die Referenz und das Datum des Vertrages enthalten.

#### 4. Unterlieferanten

- (a) Will der Lieferant Unterlieferanten oder andere Dritte (**Unterlieferanten**) mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen beauftragen, muss er die vorherige schriftliche Zustimmung von COMET einholen, wobei er angemessene Einzelheiten über die geplante Untervergabe und alle von COMET vernünftigerweise geforderten Informationen mitzuteilen hat. Der Lieferant ist verpflichtet, COMET über die durch die Untervergabe erzielten günstigen Bedingungen zu informieren, und COMET ist berechtigt, diese Bedingungen mit oder ohne Vorbehalt zu beanspruchen. Soweit der Lieferant für die Erfüllung irgendwelcher Pflichten Unterlieferanten bezieht, ist COMET berechtigt, Zahlungen an den Lieferanten anteilmässig zurückzuhalten, bis der Lieferant COMET den Nachweis erbringt, dass er die Waren und Dienstleistungen des Unterlieferanten vollständig vergütet hat.
- (b) Der Einsatz von Unterlieferanten sowie von Mitarbeitern oder sonstigen Helfern sowohl des Lieferanten als auch von Unterlieferanten (**Personal**) entbindet den Lieferanten nicht von der Einhaltung seiner Pflichten gemäss diesem Vertrag. Der Lieferant ist und bleibt bei Einsatz von Personal für seine Leistungen im Rahmen des Vertrages und für das Verhalten des Personals wie für sein eigenes Verhalten verantwortlich. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass das Personal den Vertrag einhält.

#### 5. Abnahme und Inspektion

- (a) Wenn COMET in der Bestellung die Durchführung eines Abnahmeverfahrens für Waren und Dienstleistungen vermerkt hat oder dies anderweitig verlangt, gelten die Waren und Dienstleistungen des Lieferanten als abgenommen, wenn COMET gemäss Ziffer **Error! Reference source not found.** 5(b) schriftlich erklärt hat, dass die Waren und Dienstleistungen vertragskonform geliefert wurden. Die Dokumentation und die vereinbarten Prüfprotokolle sind in jedem Fall Bestandteil der Abnahme. Teillieferungen müssen von COMET nicht abgenommen werden, sondern stehen immer unter dem Vorbehalt der Endabnahme nach vollständiger Lieferung der betreffenden Waren und Dienstleistungen.
- (b) Die Abnahme erfolgt nach den Vorgaben von COMET und wird in Form eines Abnahmeprotokolls dokumentiert. COMET ist stets berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn die Waren und Dienstleistungen wesentliche Mängel aufweisen (unabhängig davon, ob es sich um einen wesentlichen Mangel oder um mehrere Mängel handelt, die in ihrer Gesamtheit wesentlich sind) oder in anderer Weise wesentlich nicht vertragsgemäss sind, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die im Vertrag enthaltenen Garantien. Wurde keine Abnahmefrist vereinbart, so erfolgt die Abnahme innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Waren und Dienstleistungen.
- (c) Unwesentliche Mängel, die der Abnahme nicht entgegenstehen, sind vom Lieferanten innert angemessener Frist nach der Abnahme zu beheben, in jedem Fall (sofern nicht anders schriftlich vereinbart) spätestens innert 30 Tagen nach der Abnahme. Schlägt die Abnahme fehl, so hat COMET dem Lieferanten mindestens eine angemessene Nachfrist zur Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten einzuräumen. Kommt es innert dieser Nachfrist nicht zur Nachbesserung, so kann COMET (i) eine oder mehrere weitere angemessene Nachfrist(en) zur Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten setzen (und anschliessend erneut (i), (ii), (iii), (iv) oder (v) wählen); (ii) den Vertrag und/oder den betroffenen Teil des Vertrages mit sofortiger Wirkung kündigen; (iii) vom Vertrag zurücktreten und die gelieferten Waren und Dienstleistungen auf Kosten und Risiko des Lieferanten gegen Rückzahlung der bereits bezahlten Vergütung an COMET zurücksenden; (iv) die Waren und Dienstleistungen auf Kosten des Lieferanten korrigieren oder durch einen Dritten korrigieren lassen; und/oder (v) die Waren und Dienstleistungen annehmen und die Vergütung entsprechend der Wertminderung der Waren und Dienstleistungen anteilmässig reduzieren. COMET behält sich das Recht vor, Ersatz für erlittenen Schaden zu verlangen. Die Nutzung oder Bezahlung von Waren und Dienstleistungen gilt nicht als Abnahme und schränkt das Recht von COMET auf Abhilfe nicht ein.
- (d) Es gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Massgabe: Die Untersuchungspflicht von COMET beschränkt sich auf Mängel, die sich bei der Prüfung durch COMET bei der Ablieferung durch äusserliche Begutachtung

einschliesslich der Lieferpapiere zeigen (z.B. Transportschäden, Falsch- oder Teillieferung) oder die bei der Qualitätskontrolle von COMET durch Stichproben feststellbar sind. Ist eine Abnahme vereinbart, besteht keine Prüfpflicht. Ansonsten kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an und darauf, ob eine Prüfung nach den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs zumutbar ist. Die Rügepflicht von COMET für später entdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt. Ungeachtet der Untersuchungspflicht von COMET gilt die Anzeige (Mängelrüge) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln nach Lieferung erfolgt.

## 6. Dokumente, Bestätigungen und Bescheinigungen

Auf Verlangen von COMET ist eine Dokumentation mit allen erforderlichen Wartungs- und Betriebsanleitungen, Bestätigungen, Zertifikaten und allen anderen Unterlagen für den vertragsgemässen Gebrauch (**Dokumentation**) zusammenzustellen und COMET vom Lieferanten spätestens bei der Lieferung zu übergeben. Die Dokumentation ist Bestandteil der Waren und Dienstleistungen des Lieferanten und Voraussetzung für die Bezahlung durch COMET. Für die Erstellung und Übergabe der Dokumentation dürfen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

## 7. Finanzielle Bedingungen

- (a) Als Gegenleistung für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten zahlt COMET dem Lieferanten die in der Bestellung festgelegte Vergütung (**Vergütung**). Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, ist die Vergütung ein Festbetrag, der alle zusätzlichen Güter und Leistungen abdeckt und den Lieferanten für seine Leistung voll entschädigt. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, versteht sich die Vergütung ohne Mehrwertsteuer (falls anwendbar), aber einschliesslich aller anderen Abgaben, Gebühren oder Steuern sowie aller Kosten für Verpackung, Versand, Versicherung und Lieferung an den in der Bestellung angegebenen Ort. Eine allfällige Mehrwertsteuer muss separat ausgewiesen werden. COMET ist nur dann zur Erstattung von Kosten oder Auslagen verpflichtet, die dem Lieferanten bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen entstanden sind, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich vereinbart oder von COMET vorgängig schriftlich bewilligt wurde. Zudem werden Kosten auch in diesem Fall nur gegen Vorlage angemessener Belege erstattet.
- (b) Auf Verlangen von COMET hat der Lieferant sämtliche Kosten für die Lieferung bzw. Erbringung der Waren und Dienstleistungen aufzuschlüsseln, wobei mindestens die Materialkosten, die Herstellungskosten, die Zuschläge und die einmaligen Kosten anzugeben sind. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschliessend, für die Herstellung von Sonderanfertigungen.
- (c) Sofern die Vergütung gemäss Bestellung nach Aufwand zu den in der Bestellung vereinbarten Sätzen verrechnet wird, hat der Lieferant COMET monatlich detaillierte, tägliche Zeiterfassungen in elektronischer Form vorzulegen, in denen die Personen, ihre Tätigkeiten, ihr Zeitaufwand und ihre Sätze gemäss Bestellung sowie das verwendete Material aufgeführt sind, und auf Verlangen von COMET angemessene Belege vorzulegen.
- (d) Der Lieferant stellt korrekte Rechnungen in Übereinstimmung mit dem in der Bestellung festgelegten Zahlungsplan aus. Ist in der Bestellung kein Zahlungsplan festgelegt, stellt der Lieferant seine Rechnung für die Vergütung nach Abschluss der Leistung oder, falls die Waren und Dienstleistungen abnahmepflichtig sind, nach erfolgreicher Abnahme durch COMET aus. Die Rechnung muss zudem alle für eine sorgfältige Prüfung erforderlichen Angaben enthalten. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der korrekten Rechnung durch COMET. Die Zahlung der Vergütung durch COMET erfolgt unbeschadet aller Rechte oder Rechtsbehelfe, die COMET in Bezug auf die betreffenden Waren und Dienstleistungen hat. COMET ist berechtigt, Zahlungen, die der Lieferant COMET oder einem verbundenen Unternehmen von COMET schuldet, mit Zahlungen zu verrechnen, die COMET oder ein verbundenes Unternehmen von COMET dem Lieferanten schuldet. COMET schuldet dem Lieferanten keine *Fälligkeitszinsen* im Sinne von § 353 des deutschen Handelsgesetzbuches (*HGB*). Der Verzug von COMET richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 8. Lieferung und Verzug

- (a) Die Lieferung von Waren und Dienstleistungen hat zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort zu erfolgen. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine oder -orte führt

automatisch zum Verzug des Lieferanten. Ohne Einschränkung dieser Ziffer 8(a) muss der Lieferant, wenn er davon ausgehen muss, dass die Waren und Dienstleistungen ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert werden können, COMET unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich benachrichtigen.

- (b) Befindet sich der Lieferant in Verzug, so schuldet er (i) für jede Woche, in der der Verzug ganz oder teilweise andauert, eine Entschädigung von 1% (insgesamt jedoch höchstens 10%) des Wertes der verspäteten Waren und Dienstleistungen. Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung eines Teils der Waren und Dienstleistungen in Verzug, werden die Sätze der Entschädigung auf den Preis der gesamten zu liefernden Waren und Dienstleistungen berechnet, mit deren Lieferung der Lieferant teilweise in Verzug ist. Die Zahlung dieser Entschädigung entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen; und (ii) COMET gewährt dem Lieferanten mindestens einmal eine angemessene Nachfrist zur Behebung des Verzugs. Erfüllt der Lieferant während dieser Nachfrist nicht rechtzeitig, kann COMET (A) eine oder mehrere weitere Nachfrist(en) zur rechtzeitigen Erfüllung setzen (und danach erneut (A), (B), (C) und (D) wählen); (B) den Vertrag und/oder den betroffenen Teil des Vertrages mit sofortiger Wirkung kündigen; (C) vom Vertrag zurücktreten und dem Lieferanten gelieferte Waren und Dienstleistungen auf seine Kosten und Gefahr gegen Rückzahlung der bereits gezahlten Vergütung zurückgeben; und/oder (D) die Verpflichtung auf Kosten des Lieferanten erfüllen oder von einem Dritten erfüllen lassen. Alle anderen Rechte und Rechtsbehelfe von COMET, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf das Recht, Schadenersatz zu verlangen, bleiben vorbehalten.
- (c) Die Lieferung der Waren muss den von COMET festgelegten Materialspezifikationen sowie den geltenden Vorschriften und Anforderungen (z. B. DIN, VDE) entsprechen. Gefahrgut ist gemäß den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verpacken und zu kennzeichnen; den Sendungen sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter in der jeweils aktuellen Fassung beizufügen. Gefahrgut ist zudem gemäß den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften der jeweiligen Länder (einschließlich Transitländer) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verpacken, zu kennzeichnen und zu befördern. Auf dem Lieferschein ist entweder die Gefahrgutklasse oder gegebenenfalls der Vermerk „kein Gefahrgut“ anzugeben. Die Lieferung oder Leistung ist unter vollständiger Einhaltung der zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und insbesondere der einschlägigen EU-Vorschriften, der auf EU-Richtlinien basierenden Gesetze, des Gesetzes über die Sicherheitsnormen für technische Anlagen und die Unfallverhütung sowie anderer Arbeitsschutzrichtlinien auszuführen. Es ist darauf zu achten, dass auch allgemeine Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitsschutz eingehalten werden. Sofern nicht anders vereinbart, muss das CE-Zeichen an den Artikeln an einer gut sichtbaren Stelle angebracht werden. Die Konformitätserklärung und die Gefahrenanalyse müssen allen Artikeln beiliegen. Verpackungsmaterialien müssen wiederverwendbar oder recycelbar sein. Insbesondere hat der Lieferant sicherzustellen, dass alle Arten von Holzverpackungen sowie Holzpaletten, die für Verpackung oder Transport verwendet werden, den Anforderungen der geltenden Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen (International Standards for Phytosanitary Measures) Nr. 15 entsprechen. Sie müssen FCKW-frei, chlorfrei, chemisch inert, grundwasserneutral und bei Verbrennung ungiftig sein. Verpackungsmaterialien sind mit anerkannten Recycling-Symbolen wie RESY oder mit Materialkennzeichnungen wie PE zu versehen. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Abfälle, Verpackungsmaterialien usw. auf eigene Verantwortung und für COMET kostenlos zu entsorgen. Sollte der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden wir die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten ohne weitere Nachfrist durchführen.

## **9. Verpackung und Versand**

- (a) Der Lieferant verpackt, schützt und etikettiert die Waren wie in der Bestellung angegeben, soweit dies zur Gewährleistung einer sicheren Lieferung erforderlich ist und sonst wie in Übereinstimmung mit den geltenden Industriestandards und Gesetzen und Vorschriften. Der Lieferant hat COMET vorgängig schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Transport besondere Sorgfalt bei der Verpackung und beim Transportmittel erfordert. Alle Bestandteile der gelieferten Ware sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen (Bestell-Nr., Artikel-Nr., Produktbezeichnung).
- (b) Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung im Vertrag erfolgt die Lieferung der Ware CIP (INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Lieferort.

## 10. Eigentumsübergang und Risiko

- (a) Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen und unter Vorbehalt von Ziffer 10(b) gehen Eigentum und Gefahr an Waren, Produkten, Liefergegenständen und anderen Arbeitsergebnissen mit der Lieferung am Erfüllungsort auf COMET über, jedoch mit der Massgabe, dass bei abnahmepflichtigen Waren und Dienstleistungen gemäss Ziffer 5 Eigentum und Gefahr mit der Abnahme durch COMET übergehen.
- (b) Sind für Waren, Produkte, Liefergegenstände und andere Arbeitsergebnisse und Dienstleistungen die erforderlichen Versandpapiere nicht ordnungsgemäss ausgestellt worden, so geht die Gefahr erst nach Eingang aller Dokumente bei COMET auf COMET über.

## 11. Gewährleistung

- (a) Der Lieferant sichert zu, dass die Waren und Dienstleistungen (i) frei von Mängeln sind; (ii) den vereinbarten Spezifikationen und allen anderen Spezifikationen entsprechen, die in Anbetracht der beabsichtigten Verwendung und des Zwecks dieser Waren und Dienstleistungen vernünftigerweise erwartet werden können; (iii) für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind; (iv) in Übereinstimmung mit der Dokumentation funktionieren; und (v) allen Bestimmungen dieses Vertrags und den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, einschliesslich der Arbeitssicherheit und anerkannter Sicherheitsregeln, entsprechen. Der Lieferant garantiert ferner, dass alle von ihm erbrachten Dienstleistungen professionell, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und in Übereinstimmung mit dem Vertrag und allen erforderlichen Sicherheitsmassnahmen erbracht werden. Gehören Nachweise, Prüfberichte und ähnliche Unterlagen zum vereinbarten Leistungsumfang, so gelten die darin enthaltenen Angaben als vom Lieferanten zugesichert.
- (b) Sind für die Lieferung bzw. Erbringung bzw. den Erhalt oder die Nutzung von Waren und Dienstleistungen durch COMET behördliche Genehmigungen erforderlich, so hat der Lieferant diese auf eigene Kosten einzuholen bzw. sicherzustellen.
- (c) Die Gewährleistungsfrist für alle Waren und Dienstleistungen beträgt 24 Monate ab dem Datum der Lieferung oder, falls später, der Abnahme (**Gewährleistungsfrist**). Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist mit deren Lieferung oder, falls später, mit deren Abnahme neu zu laufen. Im Falle einer Verletzung der Gewährleistungen des Lieferanten kann COMET jederzeit während der Gewährleistungsfrist (i) den Lieferanten aufordern, die Verletzung innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu beheben (wobei die Nachbesserung - soweit möglich und zumutbar - den Ausbau der mangelhaften Ware und deren Wiedereinbau einschliesst, sofern die Ware bestimmungsgemäss in einen anderen Gegenstand eingebaut wurde); (ii) die Neulieferung oder -erbringung der betroffenen Waren und Dienstleistungen ohne Kosten für COMET innerhalb einer angemessenen Nachfrist verlangen; (iii) wenn der Lieferant die Verletzung nicht innerhalb der Nachfrist behebt, die von COMET gezahlte oder zu zahlende Vergütung als Gegenleistung für die betroffene Leistung des Lieferanten angemessen reduzieren; (iv) falls der Lieferant die Verletzung nicht innerhalb der Nachfrist behebt, die Verletzung auf Kosten des Lieferanten beheben oder durch einen Dritten beheben lassen; oder (v) wenn der Lieferant die Verletzung nicht innerhalb der Nachfrist behebt, vom Vertrag zurücktreten und die gelieferten bzw. erbrachten Waren und Dienstleistungen auf Kosten und Risiko des Lieferanten gegen Rückzahlung der bereits gezahlten Vergütung zurückzugeben. COMET kann von den vorgenannten Rechten Gebrauch machen, ohne dem Lieferanten eine Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung zu setzen, wenn (x) die Nachbesserung oder Neulieferung bzw. Neuerbringung durch den Lieferanten fehlgeschlagen ist; (y) die Nachfrist COMET übermässig belastet (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismässiger Schäden); oder (z) der Lieferant die Nachbesserung oder Neulieferung bzw. Neuerbringung abgelehnt hat. Das Recht von COMET auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- (d) Der Lieferant hat die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen auch dann zu tragen, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzpflicht von COMET bei unberechtigten Nachbesserungsverlangen bleibt unberührt; jedoch haftet COMET insoweit nur, wenn COMET wusste oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (e) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Ziffer 11(c) ist COMET insbesondere in folgenden Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Waren und Dienstleistungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gegen Rückzahlung der bereits bezahlten Vergütung an den Lieferanten zurückzusenden: wenn (i) sich vor dem Fälligkeitstermin der

Lieferung von Waren und Dienstleistungen herausstellt, dass die Waren und Dienstleistungen ohne Verschulden von COMET nicht den Zusicherungen gemäss Ziffer 11(a) entsprechen und der Lieferant nicht in der Lage ist, diese Nichteinhaltung innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu beheben; oder (ii) der Lieferant in schwerwiegender und wesentlicher Weise gegen die Bestimmungen der Ziffern 16(a), 19 oder 18 verstösst, so dass es COMET nicht zugemutet werden kann, an den Vertrag gebunden zu bleiben.

## **12. Haftung, Entschädigung und Versicherung**

- (a) Die Haftung der Parteien aus dem Vertrag, sei es aus Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, ist auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Die vorstehenden Beschränkungen in diesem Abschnitt 12(a) gelten nicht für (i) Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmässig vertrauen darf (*wesentliche Vertragspflichten*); (ii) Schäden und Verluste, die durch vorsätzliches Verhalten, grobe Fahrlässigkeit oder Betrug einer Partei (einschliesslich, im Falle des Lieferanten, von Personal) verursacht wurden; (iii) Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (iv) Ansprüche, die sich aus einer Schadloshaltungsverpflichtung des Lieferanten aus dem Vertrag ergeben; und (v) Schäden und Verluste, die durch die Verletzung der Pflichten des Lieferanten gemäss Ziffer 19 verursacht wurden.
- (b) Der Lieferant hält COMET von allen Schäden, Verlusten, Ansprüchen Dritter, Kosten und Auslagen (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) frei, die COMET aus oder im Zusammenhang mit (i) einer Verletzung der Zusicherungen gemäss Ziffer 14(c) durch den Lieferanten; (ii) Ansprüchen von Personal gegen COMET; (iii) Produkthaftungs- oder Umweltschutzansprüchen im Zusammenhang mit den Waren und Dienstleistungen; (iv) einer Verletzung von Ziffer 18; und (v) Tod oder Körperverletzung durch den Lieferanten und/oder Personal entstehen.
- (c) Der Lieferant ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz zur Deckung seiner Haftung unter dem Vertrag aufrechtzuerhalten und COMET auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.

## **13. Beendigung**

- (a) Ungeachtet anderslautender Bestimmungen kann jede Partei den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen, (i) wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung oder eine Reihe von Vertragsverletzungen begeht, die insgesamt wesentlich sind, und wenn diese Verletzung(en), falls sie heilbar ist/sind, nicht geheilt wird/werden, obwohl die kündigende Partei die andere Partei aufgefordert hat, die Verletzung(en) innerhalb einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen zu heilen; oder (ii) wenn die andere Partei zahlungsunfähig ist oder ihre Schulden nicht begleichen kann.
- (b) Eine Kündigung des Vertrages durch COMET löst keine Verpflichtung von COMET aus, dem Lieferanten eine Kündigungsentschädigung oder ähnliche Abgeltung zu bezahlen.
- (c) Diejenigen Bestimmungen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, die Kündigung oder den Ablauf des Vertrages zu überdauern, bleiben bestehen, einschliesslich der Ziffern 12, 14, 14(b), 19, 20, 20(a) und 21(d).

## **14. Rechte an geistigem Eigentum und Bereitstellung von Materialien**

- (a) Der Vertrag hat nicht zur Folge, dass Rechte an geistigem Eigentum von einer Partei an die andere abgetreten oder übertragen werden, mit der Ausnahme, dass alle Rechte an geistigem Eigentum, die sich aus der Erfüllung des Vertrages ergeben, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Rechte im Zusammenhang mit Waren, spezifischen Produkten, Liefergegenständen und anderen Arbeitsergebnissen, Konzepten, Dokumentationen usw., die vom Lieferanten speziell für COMET vorbereitet, entwickelt, geschaffen oder erworben wurden, ausschliesslich COMET gehören und hiermit mit Wirkung auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung an COMET abgetreten und übertragen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die für die Wirksamkeit der Abtretung und Übertragung dieser Rechte erforderlichen Schritte zu unternehmen.

- (b) Der Lieferant sorgt dafür, dass alle Materialien des Lieferanten oder Dritter, die für die Waren und Dienstleistungen und/oder deren Bereitstellung verwendet oder in diese eingebracht werden, ordnungsgemäss für diese Verwendung, Bereitstellung oder Einbringung lizenziert sind, wie es für COMET erforderlich ist, um die Waren und Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag und dem anwendbaren Recht zu erhalten und zu nutzen, und gewährt COMET hiermit die erforderliche Lizenz zur Nutzung. COMET hat solche Lizenzen und Rechte zu beschaffen, die ausdrücklich in der Bestellung angegeben sind.
- (c) Der Lieferant sichert zu, dass die Waren und Dienstleistungen sowie deren Empfang und Nutzung durch COMET keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzen. Sollte dennoch eine Verletzung solcher Rechte vorliegen, ist der Lieferant verpflichtet, die Waren und Dienstleistungen nach Wahl von COMET und unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsbehelfe von COMET so abzuändern, dass sie von COMET vertragsgemäss empfangen und genutzt werden können, ohne dass eine solche Verletzung vorliegt.
- (d) Alle Materialien, die COMET dem Lieferanten oder Personal zur Verfügung stellt (**COMET-Materialien**), bleiben uneingeschränktes Eigentum von COMET. Der Lieferant ist verpflichtet, die COMET-Materialien mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln wie seine eigenen Materialien und alle angemessenen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, um den Verlust, die Verschlechterung oder die Beschädigung der COMET-Materialien zu verhindern. COMET-Materialien sind getrennt zu lagern und als Eigentum von COMET zu kennzeichnen. COMET gewährt dem Lieferanten und dem Personal eine auf die Vertragsdauer beschränkte, widerrufliche und nicht ausschliessliche Lizenz zur Nutzung der COMET-Materialien ausschliesslich zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten, vorbehaltlich allfälliger Beschränkungen und Einschränkungen, die COMET von Dritten auferlegt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, COMET-Materialien nicht für andere Zwecke zu verwenden und die Verwendung von COMET-Materialien mit Ablauf oder Beendigung des Vertrags, nach Abschluss der Lieferung bzw. Erbringung der betreffenden Waren und Dienstleistungen oder jederzeit auf Anweisung von COMET einzustellen und die betreffenden COMET-Materialien (nach Wahl von COMET) an COMET zurückzugeben oder zu löschen.
- (e) Klarstellend halten die Parteien fest, dass beide Parteien berechtigt bleiben, Ideen, Verfahren und Methoden, die weder gesetzlich geschützt noch schutzfähig sind, zu nutzen und darüber zu verfügen.

## 15. Produkthaftung

Für allfällige Produktrückrufe im Zusammenhang mit den Waren und Dienstleistungen ist nach Wahl von COMET entweder COMET oder der Lieferant verantwortlich. COMET kann den Lieferanten auffordern, COMET bei solchen Rückrufen zu unterstützen. In jedem Fall trägt der Lieferant alle Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit solchen Rückrufen ergeben. Entstehen COMET dennoch solche Kosten, so hat der Lieferant diese COMET zu erstatten.

## 16. Exportkontrolle

- (a) Der Lieferant ist verpflichtet, sich laufend über nationale und internationale Exportkontrollgesetze und -vorschriften (**Exportkontrollgesetze**) zu informieren und COMET unverzüglich zu benachrichtigen, wenn solche Exportkontrollgesetze auf die Waren und Dienstleistungen, ihre Lieferung bzw. Erbringung an COMET und ihre beabsichtigte Verwendung Anwendung finden. Der Lieferant ist verpflichtet, die anwendbaren Exportkontrollgesetze einzuhalten und sicherzustellen, dass die Waren und Dienstleistungen, ihre Lieferung bzw. Erbringung an COMET und ihre beabsichtigte Verwendung den anwendbaren Exportkontrollgesetzen entsprechen und COMET auf Anfrage alle diesbezüglichen Informationen offen zu legen.
- (b) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Massnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um behördliche Bewilligungen oder Lizenzen zu erhalten, die nach den geltenden Exportkontrollgesetzen für die Waren und Dienstleistungen, ihre Lieferung bzw. Erbringung an COMET und ihre beabsichtigte Verwendung erforderlich sind, und COMET diese Bewilligungen und Lizenzen zur Verfügung zu stellen.
- (c) Der Lieferant ist in jedem Fall verpflichtet, COMET auf der Packliste und ggf. der Zollrechnung folgende Angaben zu machen: das Ursprungsland, die entsprechenden Exportklassifizierungsnummern inkl. ECCN und die harmonisierten Zolltarifcodes für jede Lieferposition. Die Angaben sind so detailliert zu machen, dass sie den Anforderungen aller anwendbaren

Exportkontrollgesetze, Handelsgesetze und -vorschriften oder Zollgesetze und -vorschriften genügen.

## 17. Compliance und Geschäftsethik

- (a) Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen einzuhalten, einschliesslich (i) Wettbewerbs- und Kartellgesetze, Arbeitsgesetze, Gesetze und Verordnungen zum Schutz von Minderjährigen, das Verbot des Menschenhandels und die Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation, die Beschränkungen der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (einschliesslich der EU-Richtlinie 2011/65/EU, RoHS-Richtlinie), die Gesetze und Verordnungen zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (einschliesslich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH) sowie Gesetze und Verordnungen zum Verbot von Fälschungen und zum Schutz von Umwelt und Gesundheit; und (ii) alle anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption oder Gesetze über Handels- und Finanzsanktionen, einschliesslich der von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten erlassenen Gesetze (**Sanktionsgesetze**), und die im Rahmen des Vertrages bereitzustellenden Mittel nicht für Aktivitäten zu verwenden, die nach den anwendbaren Sanktionsgesetzen verboten sind, und keine im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Mittel einer Person, Organisation oder Einrichtung zur Verfügung zu stellen, die in den anwendbaren Sanktionsgesetzen als Ziel eines Einfrierens von Vermögenswerten benannt ist.
- (b) Der Lieferant ist verpflichtet, den Verhaltenskodex für Lieferanten von COMET, abrufbar unter <https://comet.tech/en/investors/downloads>, in seiner jeweils gültigen Fassung, sowie andere Kodizes und Richtlinien einzuhalten, die dem Lieferanten von Zeit zu Zeit von oder im Namen von COMET zur Verfügung gestellt werden.

## 18. Konfliktminerale

Der Lieferant muss alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu Konfliktmineralien (einschliesslich Kassiterit, Kolumbit-Tantalit, Gold, Wolframit, Tantal oder Zinnerz mit Ursprung in der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land oder anderen Mineralien, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften als Konfliktminerale gelten (**Konfliktminerale**)) einhalten und das Personal und seine Lieferanten dazu veranlassen, diese Gesetze und Vorschriften einzuhalten und die Waren und Dienstleistungen in Übereinstimmung mit diesen zu liefern, einschliesslich Abschnitt 1502 des Dodd-Franc-Gesetzes, der VERORDNUNG (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie der Schweizer Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit. Falls der Lieferant bei der Herstellung von Waren und Dienstleistungen ein Konfliktmineral verwendet oder feststellt, dass er ein solches verwendet hat, muss er COMET unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen, wobei diese Mitteilung eine schriftliche Beschreibung der Verwendung der Konfliktminerale enthalten muss, einschliesslich der Angabe, ob die Konfliktminerale in irgendeiner Menge in den Waren und Dienstleistungen enthalten sind (einschliesslich Spuren Mengen), sowie ein gültiges und überprüfbares Herkunftszertifikat für das verwendete Konfliktmineral. Der Lieferant muss in der Lage sein, nachzuweisen, dass er im Zusammenhang mit der Erstellung und Lieferung des Herkunftszertifikats eine angemessene Herkunftsländerermittlung und Sorgfaltsprüfung durchgeführt hat. Der Lieferant ist verpflichtet, (i) COMET auf Anfrage Informationen und Unterlagen über die Konfliktmineralienhütten und -raffinerien in den relevanten Lieferketten sowie andere von COMET in angemessener Weise angeforderte Informationen zur Verfügung zu stellen; und (ii) eine angemessene Politik für Konfliktminerale und ein Managementsystem für die Sorgfaltspflicht einzuführen und von seinen Lieferanten zu verlangen, dass sie solche Politiken und Managementsysteme übernehmen.

## 19. Vertraulichkeit und Datenschutz

- (a) Der Lieferant verpflichtet sich und das Personal, (i) alle nicht allgemein bekannten Informationen, die er bzw. es von COMET oder einem verbundenen Unternehmen von Comet erhält oder von denen er bzw. es im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Erfüllung Kenntnis erlangt (**Vertrauliche Informationen**), streng vertraulich zu behandeln; (ii) Vertrauliche

Informationen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich zu machen oder Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen zu gewähren, es sei denn, der Vertrag erlaubt dies ausdrücklich; und (iii) Vertrauliche Informationen nicht für andere Zwecke als die Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Wird der Lieferant durch eine gerichtliche oder behördliche Verfügung zur Offenlegung Vertraulicher Informationen aufgefordert, so hat er COMET unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, um COMET in die Lage zu versetzen, dem Offenlegungsbegehren zu widersprechen und COMET zu diesem Zweck in angemessener Weise zu unterstützen. Alle Vertraulichen Informationen sind und bleiben ausschliessliches Eigentum von COMET.

- (b) Der Lieferant verpflichtet sich und das Personal, alle anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten.

## **20. Prüfung und Information**

- (a) COMET sowie die internen und externen Prüfer von COMET sind berechtigt, einmal pro Kalenderjahr (es sei denn, es handelt sich um ein Folgeaudit oder es liegt ein anderer berechtigter Grund vor), und jede zuständige öffentliche Behörde ist jederzeit berechtigt, nach angemessener vorheriger schriftlicher Ankündigung (i) die Erfüllung der Pflichten unter dem Vertrag durch den Lieferanten; und (ii) den Betrieb des Lieferanten, die Dokumentation, die Daten und die Systeme, die der Lieferant für die Erfüllung des Vertrages verwendet, zu prüfen und verifizieren. Der Lieferant wird in angemessener Weise an einer solchen Prüfung mitwirken und vorbehaltlich seines Rechts auf Vertraulichkeit in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, alle in angemessener Weise angeforderten Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Solche Prüfungen und Verifizierungen dürfen den Geschäftsbetrieb des Lieferanten nicht unangemessen beeinträchtigen und unterliegen angemessenen Sicherheits- und Vertraulichkeitsanforderungen des Lieferanten.
- (b) Der Lieferant ist verpflichtet, COMET alle Umstände mitzuteilen, die die Interessen von COMET betreffen oder die sich auf die Erfüllung des Vertrages beziehen. COMET ist berechtigt, von Zeit zu Zeit Auskünfte über den Stand der Erfüllung durch den Lieferanten einzuholen.

## **21. Allgemeine Bestimmungen**

- (a) Der Vertrag und alle anderen Dokumente, auf die darin Bezug genommen wird, stellen die gesamte Vereinbarung und das gesamte Verständnis zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzen alle früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen oder Absprachen der Parteien in diesem Zusammenhang.
- (b) Keine der Parteien darf den Vertrag oder Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei (die nicht unbillig verweigert werden darf) auf einen Dritten übertragen, auch nicht im Wege einer Vermögensübertragung oder Abspaltung.
- (c) Sollte ein Teil oder eine Bestimmung des Vertrages von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages gültig. In diesem Fall werden die Parteien nach Treu und Glauben eine Ersatzbestimmung aushandeln, die den wirtschaftlichen Absichten der Parteien am besten entspricht, ohne undurchsetzbar zu sein, und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Vereinbarungen und Dokumente ausfertigen.
- (d) Alle Mitteilungen oder sonstigen Nachrichten im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen der Schriftform (einschliesslich elektronischer Textform) und haben in englischer Sprache zu sein und sind persönlich, per Einschreiben (mit Rückschein), durch einen international anerkannten Kurierdienst oder per E-Mail an die in der Bestellung angegebenen Adressen zuzustellen.
- (e) Keine der Bestimmungen dieses Vertrages macht den Lieferanten (oder Personal) zu einem Angestellten oder Vertreter von COMET oder begründet eine Partnerschaft oder ein Joint Venture zwischen dem Lieferanten und COMET. Keine Person, die nicht Partei ist, hat das Recht, unter anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften über vertragliche Rechte Dritter eine Bestimmung des Vertrages durchzusetzen.
- (f) Der Vertrag kann nur schriftlich durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes Dokument geändert oder ergänzt werden. Auf eine im Vertrag enthaltene Bestimmung kann nur durch

ein Dokument verzichtet werden, das von der Partei unterzeichnet ist, die auf diese Bestimmung verzichtet. Weder die Nichtausübung noch die verspätete Ausübung von Rechten oder Rechtsbehelfen durch eine der Parteien stellt einen Verzicht dar, noch verhindert die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs eine weitere oder andere Ausübung oder die Ausübung anderer Rechte oder Rechtsbehelfe.

## **22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- (a) Auf den Vertrag ist ausschliesslich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- (b) Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Vertrag (oder späteren Änderungen desselben) ergeben, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Streitigkeiten, Ansprüche oder Meinungsverschiedenheiten über dessen Bestehen, Gültigkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung oder Beendigung, ist Hamburg, Deutschland; COMET ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten an jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.